

Gemeinde Eichstedt (Altmark)

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 60/120/23
Federführend: Fachdienst "Steuerungsunterstützung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 09.11.2023 Verfasser: Aßmuß, Marco
Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und Stichwahl der Gemeinde Eichstedt (Altmark) vom 17.09.2023 und 08.10.2023	
Beratungsfolge	
Sitzungsdatum	Gremium
23.11.2023	Gemeinderat Eichstedt (Altmark)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark) beschließt auf seiner heutigen Sitzung:

1. Die Bürgermeisterwahl vom 17. September 2023 und die Stichwahl vom 08. Oktober 2023 ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark) entscheidet auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl.

Gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 1 KWG LSA trifft der Gemeinderat die Entscheidung. Am 17. September 2023 fand die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Eichstedt (Altmark) statt. Da kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht hat, wurde eine Stichwahl am 08. Oktober 2023 durchgeführt. Wahleinsprüche können auf der Grundlage des § 50 Absatz 1 KWG LSA von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes, jeder Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter und der für das Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erhoben werden. Gegen die Gültigkeit der Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist ist festzustellen, dass Wahleinsprüche gegen die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Eichstedt (Altmark) nicht vorliegen und der Gemeinderat gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA folgende Entscheidung trifft:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Bürgermeisterwahl vom 17. September 2023 und die Stichwahl vom 08. Oktober 2023 ist gültig.

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 11	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Karlheinz Schwerin

- Siegel -